

5487/AB**= Bundesministerium vom 23.04.2021 zu 5574/J (XXVII. GP)****bmdw.gv.at**

Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.144.727

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5574/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5574/J betreffend "Fehlerhafte Masken: Rückholaktion gestartet - Bundesland Steiermark", welche die Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen am 24. Februar 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 21 der Anfrage:

1. *Wie hoch ist der finanzielle Schaden, der durch die 560.000 schadhaften Covid-19-Masken entstanden ist?*
2. *Wer wird diesen finanziellen Schaden, der durch die 560.000 schadhaften Covid-19-Masken entstanden ist, tragen?*
3. *Wer ist für diesen finanziellen Schaden verantwortlich?*
4. *Wird es in diesem Zusammenhang die Einforderung eines Schadenersatzes geben?*
5. *Wenn ja, wann und bei wem?*
6. *Wie hoch ist der finanzielle Schaden, der durch die Rückholaktion von 560.000 schadhaften Covid-19-Masken durch Transport und Logistikaufwand entstanden ist?*
7. *Wer wird diesen finanziellen Schaden, der durch die Rückholaktion von 560.000 schadhaften Covid-19-Masken durch Transport und Logistikaufwand entstanden ist, tragen?*
8. *Wird es in diesem Zusammenhang die Einforderung eines Schadenersatzes geben?*
9. *Wenn ja, wann und bei wem?*
10. *Was passiert mit diesen 560.000 schadhaften Covid-19-Masken?*
11. *Werden diese weiter gelagert?*
12. *Werden diese entsorgt?*

- 13. Wenn ja, wo und in welcher Art und Weise?*
- 14. Wie hoch ist der finanzielle Schaden, der durch die Lagerung von 560.000 schadhafter Covid-19-Masken entstehen wird?*
- 15. Wer wird diesen finanziellen Schaden, der durch die Lagerung von 560.000 schadhafter Covid-19-Masken entstehen wird, tragen?*
- 16. Wird es in diesem Zusammenhang die Einforderung eines Schadenersatzes geben?*
- 17. Wenn ja, wann und bei wem?*
- 18. Wie hoch ist der finanzielle Schaden, der durch die Entsorgung von 560.000 schadhafter Covid-19-Masken entstehen wird?*
- 19. Wer wird diesen finanziellen Schaden der durch die Entsorgung von 560.000 schadhafter Covid-19-Masken entstehen wird, tragen?*
- 20. Wird es in diesem Zusammenhang die Einforderung eines Schadenersatzes geben?*
- 21. Wenn ja, wann und bei wem?*

Dazu ist auf die unverändert gültigen Feststellungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4396/J zu verweisen und ergänzend auszuführen, dass der S4-Krisenstab im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und in weiterer Folge die Finanzprokuratur die Länder unmittelbar informiert hat, nachdem bekannt wurde, dass bei einer Lieferung möglicherweise Masken untergemischt wurden, die potentiell vom CPA-Standard abweichen.

Die Länder wurden ersucht, diese Masken nicht einzusetzen und sie in Sperrlagern zu sichern, um sie anschließend im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom Physikalisch-Technischen Prüfdienst des BEV einer Untersuchung zu unterziehen. Bei dieser Untersuchung wurden bei einem Teil der gelieferten Masken mit der Losnummer SC2020045 Abweichungen vom CPA-Standard festgestellt.

Insgesamt 4,7 Mio. Masken mit dieser Produktionsnummer befinden sich laut Meldung der Bundesländer an den S4-Krisenstab im BMSGPK derzeit in den Sperrlagern der Länder. Der Anteil der vom CPA-Standard abweichenden Masken an dieser Gesamtmenge und damit auch jener an der an die Steiermark gelieferten Teilmenge ist Gegenstand der derzeit laufenden Erhebungen.

Die Finanzprokuratur wurde beauftragt, die Untersuchung des Sachverhalts rechtlich zu begleiten und auf Grundlage des Ergebnisses allfällige Ansprüche aus der Beschaffung geltend zu machen. Die beanstandeten Masken verbleiben in den Sperrlagern der Länder, bis in Abstimmung mit der Finanzprokuratur und der entsprechenden rechtlichen Abklärung über die weitere Vorgehensweise entschieden werden kann.

Wien, am 23. April 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

